



Wochenblatt der  
Marktgemeinde

# Wiggensbach

Nr. 13 · 97. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried  
Tel. 083 73 / 75 11 · info@druckerei-xdiet.de

31. März 2023

ZKV 06552, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 23,90 €  
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer

## Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

### Sitzung des Marktgemeinderates

Am Montag, 3. April 2023, findet um 20.00 Uhr im Sitzungssaal im Wiggensbacher Informationszentrum, Kempter Straße 3, eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschriften der Sitzung am 13. März 2023.
2. Beratung und Beschlussfassung zur Standortsuche für die Jugendräume.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 der Ortsentwicklungs-GmbH Wiggensbach 2000 u. der Ermengerster Bürgerhaus GmbH nach den für großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung der Ehegatten Stefan und Corinna Wendl zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1474/23 der Gemarkung Wiggensbach (Felbermoos 13).
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Eva Ruf zum Anbau auf die bestehende Garage mit barrierefreiem Zugang zum Dachgeschoss über Senkrechtlift auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1453/20 der Gemarkung Wiggensbach (Burgweg 18).
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung der Albrecht-Bau GmbH zum Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 598/6 der Gemarkung Wiggensbach (An der Halde 3a/3b).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauaufträgen zur Bebauung des sog. Engstler-Areals für das Gewerk Innenputzarbeiten – Vorstellung der geprüften Ergebnisse der Submission am 20. März 2023 und des Vergabevorschlag des Architekturbüro architektur + raum.
8. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen.

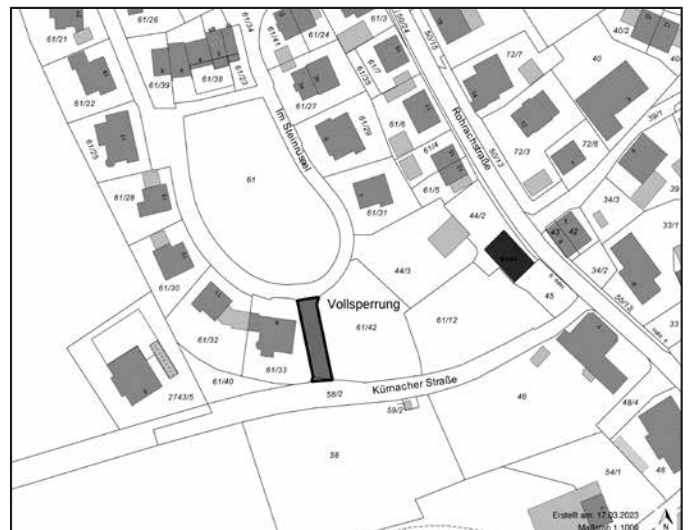
Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

### Frühjahrsputz auf Straßen und Gehwegen

Der gemeindliche Bauhof wird ab Montag, 3. April 2023, wieder die Straßen und Gehwege mit einer Kehrmaschine säubern. Bitte unterstützen Sie das Bemühen der Gemeinde, in dem Sie die Gelegenheit nützen und das verbliebene Streugut in Ihren Hofeinfahrten und auf dem Gehweg auf die Straße kehren, damit es durch die Kehrmaschine entsorgt werden kann. Bitte denken sie auch an den ausreichenden Rückschnitt von Büschen und Bäumen entlang der Gehwege und Straßen.

**Leerung der »Blauen Tonne«.** Die nächste Leerung der Papiertonne ist am Dienstag, 4. April 2023. Die Leerung erfolgt alle 4 Wochen.

### Bebauung Engstler-Areal – Straßensperrung Im Steinrüssel



Im April 2023 wird die Firma Holzbau Buhmann aus Weitnau mit dem Aufstellen der Holzhäuser auf dem Engstler-Areal beginnen. Für die Baustelleneinrichtung ist es notwendig, die Zufahrt vom »Im Steinrüssel« in die »Kürnacher Straße« von Montag, 3. April, bis voraussichtlich Freitag, 19. Mai 2023, vollständig für den Fahrzeugverkehr zu sperren. Wir bitten alle betroffenen Anwohner und Verkehrsteilnehmer für die Einschränkungen um Verständnis.

**Die Seniorenbeauftragte und Familie Hof informieren:** Am Donnerstag, 6. April 2023, um 12.15 Uhr fahren wir wieder zum Mittagstisch für Senioren und alle, die da sind nach Bachtels. Alle interessierten Fahrer u. Mitfahrer die am 6. April teilnehmen, bitten wir um Anmeldung bis einschließlich Mittwoch, 5. April, bei Fam. Gertrud Köstler, Tel. 296, oder bei Fam. Hof, Tel. 292. Vielen Dank für die treue Unterstützung. Bleibt bitte alle gesund.  
Die Seniorenbeauftragte und Familie Hof aus Bachtels

### Papier- und Textilsammlung der Kirchenverwaltung

Am Samstag, 29. April 2023, findet ab 8.00 Uhr wieder die Papier- und Textilsammlung der Kirchenverwaltung statt. Gesammelt wird Altpapier aller Art, entweder verschnürt, in Pappschachteln oder Säcken, wenn es gut sichtbar am Straßenrand bereitgestellt ist. Der Erlös kommt kirchlichen und sozialen Zwecken zugute. Nützen Sie die Gelegenheit und sparen Sie sich den Weg zum Wertstoffhof!

**Die »stillen Tage« in der Karwoche.** Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag gehören nach dem Feiertagsgesetz zu den »stillen Tagen«. An diesen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch, ausgenommen am Karfreitag, erlaubt. Zusätzlich sind am Karfreitag in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

### Parken in der Kempfter Straße entlang des Friedhofs

Gerade zu Ostern kommt es immer wieder vor, dass auf dem Gehweg in der Kempfter Straße entlang des Friedhofs Fahrzeuge geparkt wurden, so dass die Fußgänger auf die Kempfter Straße ausweichen mussten. Vor allem mit Kinderwagen oder Rollator wird dieses Ausweichmanöver schwierig und vor allem gefährlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht toleriert und auch zukünftig geahndet wird. Bitte nutzen Sie die Parkplätze am WIZ, im Pfarrweg oder »Im Wang«.

### Fahrmob.eco – Mitfahren und Mitnehmen – auch Wiggensbach ist dabei!



Die Mitfahrplattform fahrmob.eco vermittelt Mitfahrgelegenheiten für kurze oder lange Strecken in unserer Region. Der Clou: das Benzingeld kommt ansässigen Vereinen zugute. Wie funktioniert das? Ganz einfach!

1. App öffnen und Angebot auswählen oder einstellen
  2. Kontaktaufnahme mit den Anbietern oder Interessenten
  3. Zusammenfahren und pro angefahrenen zehn Kilometern einen Euro Benzingeld bezahlen/einnehmen.
  4. Am Jahresende können die Fahrerinnen und Fahrer dann freiwillig ihre Einnahmen einem Verein ihrer Wahl spenden.
- fahrmob.eco! sozial – ökologisch – preiswert

**Frühjahrszeit – Pflanzzeit.** In der Frühjahrszeit werden meist Gärten neu angelegt oder Bäume und Sträucher gepflanzt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass es auch beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern einige Grundregeln gibt, die zu beachten sind. Das sind Abstandsregeln. Diese gibt es für Bäume, Sträucher und Hecken.

Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gewächses: • Ist oder wird es bis zu 2 m hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 cm von der Grenze.

• Ist oder wird es höher als 2 Meter, so muss ein Mindestabstand von 2 m von der Grenze eingehalten werden.

Herüberragende Äste, Zweige und Wurzeln können vom Eigentümer eines Grundstückes entfernt werden. Er muss jedoch dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung geben. Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze und wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes gemessen. Der Nachbar kann verlangen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, solange die Verjährung nicht eingetreten ist. Dies können Sie alles auch im Art. 47 ff Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) nachlesen.

### Auf Gehwege und Straßen ragende Bepflanzungen bitte zurückschneiden!

Immer wieder ist festzustellen, dass Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Privatgrund stehen, in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und dort Passanten und den Verkehr belästigen oder gefährden. Auch Rettungsfahrzeuge, Müllwagen usw. haben teilweise Probleme. Die Anpflanzungen in der Nähe öffentlicher Wege und Straßen müssen so ausgelichtet werden, dass sie nicht in den Gehweg hineinragen bzw. über Geh- und Radwegen ein Mindestlichtraum von 2,50 m bzw. über Fahrbahnen von 4,50 m freigehalten wird. Dies gilt auch für Feldwege, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ohne Behinderung verkehren können. Daneben dürfen Verkehrszeichen und Hydranten nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass ein Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.



Bitte überprüfen Sie Ihr Grundstück in diesem Sinne und bedenken Sie, dass Sie im Falle einer Gesetzesverletzung haftbar gemacht werden können. – Sollten sich einzelne Grundstückseigentümer durch diesen Aufruf nicht angesprochen fühlen, so machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde ein Zurückschneiden von Sträuchern, Bäumen und Hecken auch im Wege der Ersatzvornahme selbst ausführen kann und den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen muss.

*i. V. Christian Oberhaus, 2. Bürgermeister*

### Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:  
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach  
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach